

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang
History, Economics and Philosophy of Science / Interdisciplinary Studies of Science (ISoS) vom 15.
September 2014 i.V.m. der Änderung vom 31. Juli 2015, der Änderung vom 1. Juli 2016 und der
Änderung vom 15. Juli 2019 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Wirtschaftswissenschaften und für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und unter Beteiligung des Institute for Interdisciplinary Studies of Science (I2So) den Studiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS)/Interdisciplinary Studies of Science (IsoS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (2) Voraussetzung ist ferner die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Ein zwei bis drei Seiten langes Exposé in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden sowie eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten.
 - d) Nachweise für Sprachkenntnisse (Absatz 4)
- (4) Voraussetzung für den Masterzugang ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in den beiden Sprachen Deutsch und Englisch, da der Masterstudiengang zweisprachig sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) studiert wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. In anderen Fällen werden
 - Deutschkenntnisse nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld und
 - Englischkenntnisse durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. fortgeführten Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder durch ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate) nachgewiesen.Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber nicht über ein ausreichendes Sprachniveau in Deutsch, sind folgende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch für den Zugang erforderlich:
 - Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. TestDaF- Niveau (TDN) 3). Liegen diese Deutschkenntnisse ebenfalls nicht vor, kann der Zugang mit der Auflage (§ 4 Abs. 3 MPO fw.) verbunden werden, diese studienbegleitend zu erwerben. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zeugnisantrag erfolgen.
 - Nachweis von Englischkenntnissen durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

- (5) Qualifiziert ist ein Abschluss im Sinne von Absatz 1
- in den Fächern Geschichtswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialanthropologie oder äquivalenten Disziplinen (Basisdisziplinen),
 - in Form eines Bachelor of Science mit Inhalten aus mindestens einer der drei Basisdisziplinen oder
 - der Elemente von empirisch-experimenteller Wissenschaft (Methoden und Auswertung) im Umfang von mindestens 20 LP und Inhalte aus mindestens einer der drei Basisdisziplinen beinhaltet.
- Beinhaltet der Abschluss nach Satz 1 b und c keine Inhalte aus mindestens einer der Basisdisziplinen kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien aus diesem Bereich im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abzuschließen.
- Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3 c) können bei der gesamten Beurteilung berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte des ersten Hochschulabschlusses kompensiert werden sollen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 und 5 nachweisen und über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (Absatz 4). Andere Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus drei Prüfenden, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Dekane oder die Dekaninnen der beteiligten Fakultäten bestellen die Mitglieder des Auswahlgremiums.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-HEPS-EM	Einführungsmodul	1	20	
26-HEPS-HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	1 o. 2	12	
22-HEPS-HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	2 o. 3	12	
31-HEPS-HM2 ¹	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	2 o. 3	12	
oder				
30-HEPS-HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	2 o. 3	12	
26-HEPS-HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	2 o. 3	12	
26-HEPS-PM	Praktikumsmodul	2 o. 3	12	26-HEPS-EM
26-HEPS-AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	4	30	26-HEPS-EM 26-HEPS-PM Für mündliche Verteidigung: bestandene Masterarbeit
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Das Modul 31-HEPS-HM2 wird noch bis einschließlich Sommersemester 2019 angeboten. Es kann weiter in den Studienabschluss eingebracht werden.

Studium im Ausland:

- (1) Ein Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Dafür sind bevorzugt Partnereinrichtungen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, zu nutzen. Das Auslandssemester soll im 2. oder 3. Studiensemester absolviert werden. Für die Anrechnung gilt § 16 MPO fw.. Die Masterarbeit kann an der ausländischen Partnerinstitution geschrieben werden, sofern ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu Prüferinnen und Prüfer der Universität Bielefeld bestellt werden.
- (2) Über die Befreiung vom Auslandssemester aus wichtigem Grund entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:
 - Wichtiger Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 MPO fw.;
 - Keine Möglichkeit der Finanzierung;
 - Nachweis eines Studiums an einer ausländischen Hochschule im Umfang von zwei Semestern.
 Der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen.

International Track

Der International Track ermöglicht Studierenden eine Internationalisierung. Er ist in das Studium insbesondere als Wahlpflichtmöglichkeit in den Modulen integriert. Der „International Track“ wird als solcher gesondert bescheinigt, wenn

- das Einführungsmodul (26-HEPS-EM),
 - mindestens zwei der vier Hauptmodule (22-HEPS-HM1, 31-HEPS-HM2, 26-HEPS-HM3, 26-HEPS-HM4) sowie
 - das Abschlussmodul (26-HEPS-AM)
- vollständig, d.h. einschließlich Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen, Masterarbeit und deren Verteidigung in Englisch absolviert wurden.

7. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-HEPS-HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	12		1	1		
26-HEPS-AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	30	s. Ziffer 8 Abs. 3	1	2	MA-Arbeit: 9 Disputation: 1	
26-HEPS-EM	Einführungsmodul	20		2	2	1:1	
26-HEPS-HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	12		1	1		
26-HEPS-HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	12					2-3
26-HEPS-PM	Praktikumsmodul	12	26-HEPS-EM				1
31-HEPS-HM2	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	12		1	1		
30-HEPS-HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	12		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeit im Umfang von maximal 6.000 Wörtern bei Modulprüfungen
 - Hausarbeit im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern bei Modulteilprüfungen
 - Essay im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern
 - Praktikumsbericht im Umfang von ca. 4.000 Wörtern inkl. Nachweis der Praktikumsstelle, in dem die wissenschaftliche Reflexion des Praktikums und seine Einbettung in den Studiengang geleistet wird.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science dienen dem Zweck, die in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen zu vertiefen, die mündliche oder schriftliche Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: Referate, Bearbeitungen von Übungsaufgaben, Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle sowie kurze Essays. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Das Anfertigen eines Thesenpapiers, eine Argumentrekonstruktion, eine Literaturrecherche oder eine Zusammenfassung von Texten. Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1.200 Wörtern

oder mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden. Im Abschlussmodul umfasst das Referat ca. 30 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten. Voraussetzung für die Ausgabe ist der Abschluss der Module 26-HEPS-EM und 26-HEPS-PM. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im genannten Prüfungsamt abzugeben.

Eine Disputation im Umfang von 30-45 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit findet spätestens drei Monate nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Die Disputation dient der Feststellung, ob die Kandidatin und der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, die Ergebnisse selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Disputation wird in der Regel von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen und bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.